

andere, hier nicht erwähnte Quellen, die zeigen, daß auf der Synode mehr verhandelt wurde, als der Bericht Anselms erkennen läßt. Besonders erwähnenswert wäre die Bestimmung in dem Brief Leos IX. von 1050, wonach die Reimser Beschlüsse unter die Kanones zu zählen und von künftigen Synoden zu bekräftigen seien, oder die Konsequenz, mit der Leo IX. diejenigen, die sich unerlaubt von der Synode entfernten, exkommunizierte und die in Reims Abgeurteilten zur nächsten Synode nach Rom vorlud. Ebenfalls hätte man sich ein näheres Eingehen auf die von Uta Blumenthal entdeckten und der Synode von Reims zugeordneten 26 Kanones gewünscht. Und eine der in dieser Zeit seltenen Provinzialsynoden in Treviso (zwischen 1049 und 1051) wird gar nicht erwähnt. Sicher kann man über einzelne Lücken hinwegsehen, gravierender sind erhebliche Mängel bei der Quellen- und Literaturbenutzung und einige schlimme Fehler in der Darstellung: So wenn S. 20 der in Reims exkommunizierte Bischof Hugo von Langres († 1051) zum Schüler Ivos von Chartres († 1116) gemacht wird oder wenn aus einem Brief Leos IX. an bretonische Grafen, in dem die Exkommunikation bretonischer Bischöfe auf der Synode in Rom 1050 und ihre erneute Vorladung zur Synode von Vercelli im September 1050 bekannt gemacht wird (JL 4225), eine Vorladung der Engländer zur römischen Synode durch den Papst wird (S. 23 und 519). Die Vita Leos IX., deren Autor ein Wibert von St-Remi gewesen sein soll, wird nach der überholten Ausgabe Watterichs zitiert, der Bericht Anselms von Saint-Remi mal nach dem Druck bei Mansi 19 (S. 18 Anm. 42), mal nach dem bei Migne PL 142 (S. 18 Anm. 44), Petrus Damianis Liber Gratissimus nach der Ausgabe in den MGH Ldl, die Neuausgabe der Chronik Bernolds von Konstanz von Robinson wird nicht verwertet (S. 16 Anm. 37), ebenso wie für Gregors von Catino Chronicon Farfense ein überholter Druck bei Migne PL 143 angegeben ist (S. 27 Anm. 27). Ähnlich anfechtbar ist das umfangreiche Literaturverzeichnis, dem eine gründliche Revision gut getan hätte, um peinliche Versehen (Heinrich Grundmann, Paul Landau, Brian Thierney usw.) zu vermeiden. Der systematische Abschnitt versucht immer wiederkehrende Züge der Synoden der Reformzeit zusammenzufassen, was teilweise zu Wiederholungen aus der chronologischen Darstellung führt. Ein prägendes Zeichen sei der Versuch gewesen, „mit Hilfe der Synode die Ecclesia universalis in die Ecclesia Romana umzugestalten. Die Erhöhung der Frequenz und die stärkere Bindung an feste Termine sorgten für eine stärkere Normierung des regionalen Geltungsbereichs“ (S. 579). Diese Bestrebungen des Papsttums und die Reaktionen der Synoden darauf wären wohl deutlicher herauszuarbeiten gewesen, wenn man sie nicht streng voneinander getrennt hätte. Ebenso wäre zu überlegen, ob eine regionale Beschränkung z. B. auf das Deutsche Reich in der Darstellung einer Zeit noch sinnvoll ist, als das Papsttum sich anschickte, in allen Gegenden Europas seinen Einfluß geltend zu machen. Im Ganzen und besonders in Details kann die Darstellung, die ja den Charakter eines Handbuchs haben soll, wegen vieler Ungenauigkeiten und Defizite nicht überzeugen. D.J.

Friedrich I. (1079–1105). Der erste staufische Herzog von Schwaben. Redaktion: Karl-Heinz RUESS (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 26) Göppingen 2007, Gesellschaft für staufische Geschichte, 167 S., 15 Abb., ISBN 978-3-929776-18-8, EUR 19. – Die Göppinger Staufer-Tagung von